

# ASPEKTE BEI DER ENTSORGUNG VON NICHT GEFÄHRLICHEN ASBESTABFÄLLEN AUS SICHT DER BERLINER ABFALLBEHÖRDE

- Einordnung/ Strategie
- Abgrenzung
- Rechtliches
- Dokumentation

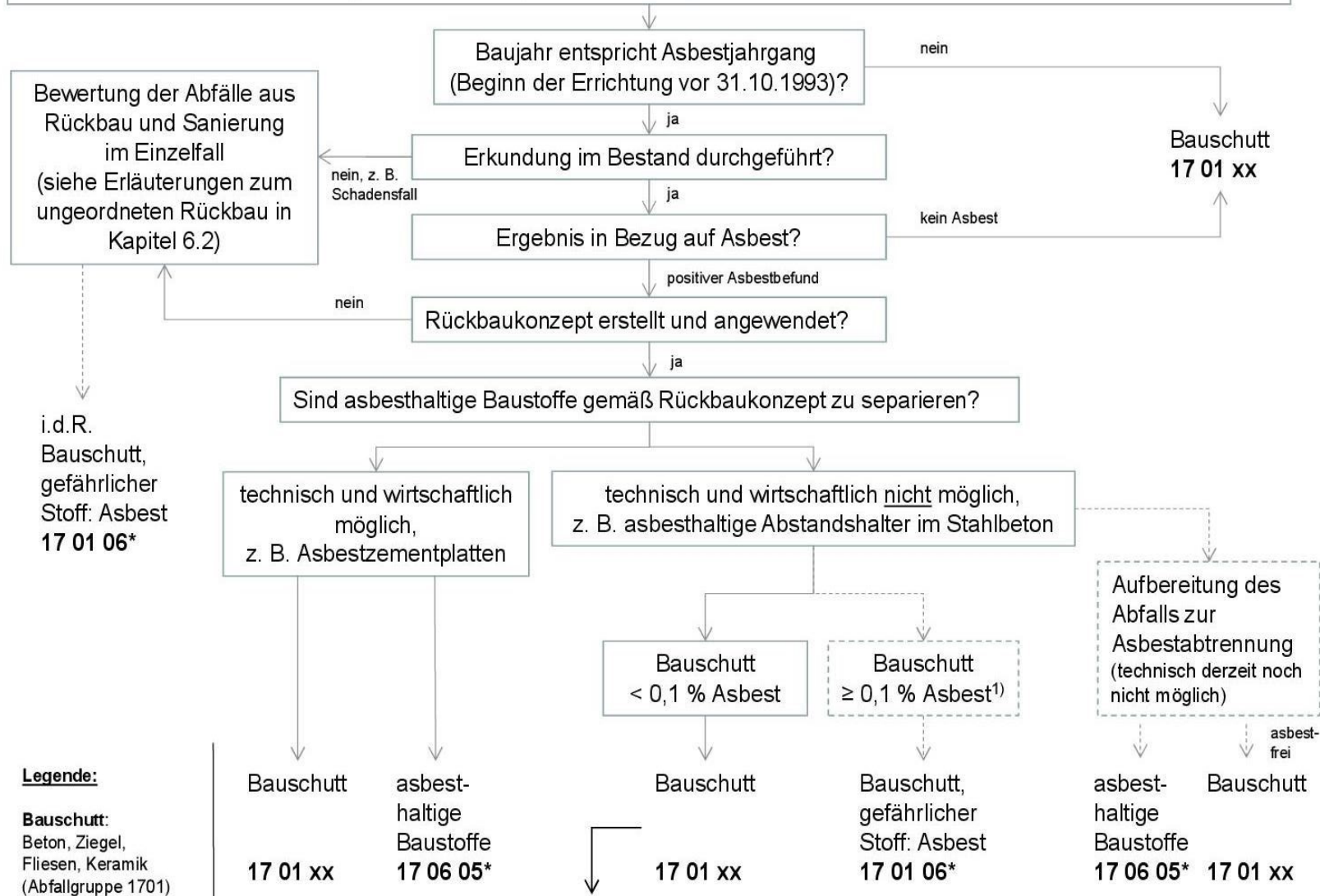
SBB.Veranstaltung  
Die Entsorgung von Asbestabfällen  
25. September 2024

Ulf Berger,  
Senatsverwaltung Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin  
I B 2, Technik der Kreislaufwirtschaft, Bauabfälle, gefährliche Abfälle

## Einordnung und Strategie - allgemein

- Zum Thema „Asbest“ hat LAGA eine Mitteilung M 23 am 08.05.23 veröffentlicht
- Umsetzung von Regelungen in Berlin **erfolgt unter Berücksichtigung der Inhalte der M23 bereits in der Praxis sowie weitergehend durch die noch ausstehende Veröffentlichung des Merkblatts 3 „Asbest“**
- Beabsichtigt: **Gleichklang mit Brandenburg**
- Die Ausschleusung von Asbest ist unbedingt und zielgerichtet umzusetzen.

Rückbau/Sanierung von Bauwerken, z. B. Gebäuden, Brückenbauwerken: **Stoffstrom Bauschutt**



**Legende:**

**Bauschutt:**  
Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik (Abfallgruppe 1701)

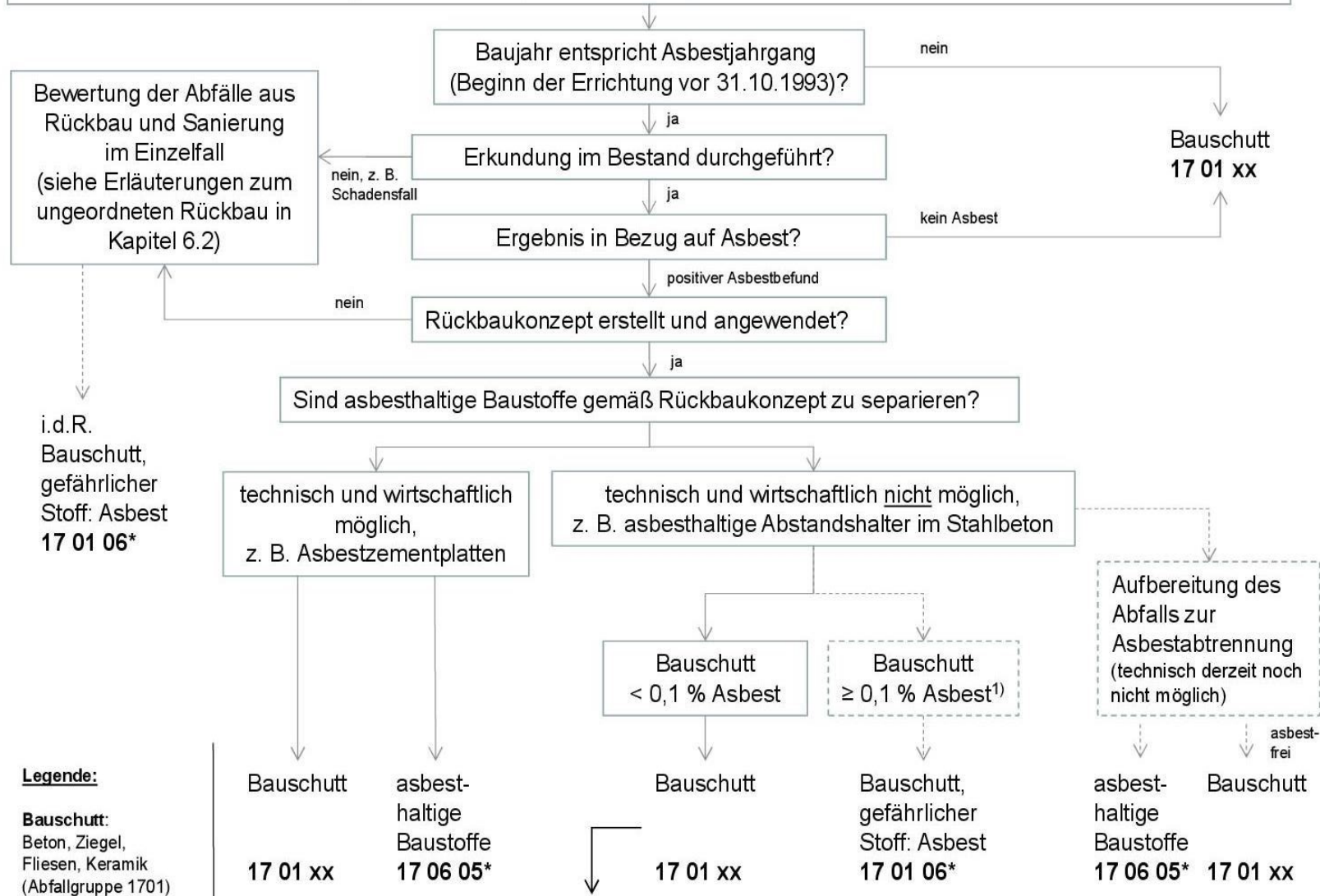
**asbesthaltige Baustoffe:**  
Asbestzement, Putze, Kleber usw. (Abfallgruppe 1706)

**Anforderungen:**

- Ausschleusung/ Beseitigung (Deponie)
- Abfallcharakterisierung als Bauschutt, asbesthaltig
- Dokumentation zur Überwachung

1) Abfallstrom ist in der Praxis von untergeordneter Bedeutung, da Asbestgehalte bezogen auf den Gesamtabfall i.d.R. < 0,1 %

Rückbau/Sanierung von Bauwerken, z. B. Gebäuden, Brückenbauwerken: **Stoffstrom Bauschutt**



**Legende:**

**Bauschutt:**  
Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik (Abfallgruppe 1701)

**asbesthaltige Baustoffe:**  
Asbestzement, Putze, Kleber usw. (Abfallgruppe 1706)

**Anforderungen:**

- Ausschleusung/ Beseitigung (Deponie)
- Abfallcharakterisierung als Bauschutt, asbesthaltig
- Dokumentation zur Überwachung

1) Abfallstrom ist in der Praxis von untergeordneter Bedeutung, da Asbestgehalte bezogen auf den Gesamtabfall i.d.R. < 0,1 %

# Rechtliche Pflichten / Ermittlungen

- Erstermittlungspflicht: zur Ermittlung von **Gefahrstoffen** (Bauherr und Bauunternehmer)
- Zur Getrennthaltung /Vermischungsverbot nach **KrWG**
- Getrennthaltung nach **GewerbeabfallV** der dort geregelten Abfälle von gefährlichen Abfällen und von nicht einer Aufbereitungsanlage zuzuführenden Abfällen (für nicht gefährliche Asbesthaltige Abfälle genauere Formulierung geplant.)
- Einstufung nach **Abfallverzeichnisverordnung** (zu belegen, dass kein gefährlicher Abfall vorlag → Vollzugshinweise)
- Nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle / Kleinmengen, ohne Nachweis der Asbestfreiheit sind getrennt zu halten (zu sammeln, zu transportieren und zu registrieren) → u.a. Register der Entsorger

# Zuordnung vereinfacht

	Gefährlicher Abfall	Nicht gefährlicher asbesthaltiger Abfall	Asbestfrei / nicht gefährlicher Abfall
Asbesthaltiger Baustoff	Ja	Nein	Nein
Anteil sichtbare Asbestbaustoffe	Ja	Nein	Nein
Kleinbaustelle < 10 m <sup>3</sup> Abfallanfall / Asbest ist nicht auszuschließen**		X	
Prüfung Beurteilungswert*	$\geq 0,1 \text{ Ma}\%$	$0,010 \leq \text{Ma}\% < 0,1$	$\text{Ma}\% < 0,010$
Keinerlei Asbestverdacht BJ>1993			X
Saubere Fraktion nach qualifizierter Sanierung			X
Entsorgung	Deponie	Deponie	Recycling mögl.

\*) auf Randbedingungen siehe separate Folie achten

\*\*\*) Asbest nur als geringfügige Verunreinigung vermutet

# Beurteilungswert zur Abgrenzung „asbestfrei“

- **Nur für mineralische Abfälle**
- **Nicht bei asbesthaltigen Baustoff / Fasern gezielt zugesetzt**
- **Nicht wenn sichtbare asbesthaltige Anteile vorliegen**
- **Anwendung bei Verdacht auf Verunreinigungen durch Asbest**
- **Konvention „Asbestfrei“ wenn eine qualifizierte analytische Bewertung eine Unterschreitung des Beurteilungswertes von 0,010 Masse-% ergibt**
- **Material für diese Untersuchung geeignet** – nicht sehr inhomogen
- **Probenahme erfolgte durch dafür qualifizierte (akkreditierte) unabhängige Probenehmer**
- **Kein rechnerischer Nachweis zulässig**

# Voraussetzungen für eine Verwertung im Recycling

- Bei Errichtung des Bauwerks vor dem 31.10.1993 → Nachweis der Asbestfreiheit bei Abgabe an RC-Anlage
  - bauliche Maßnahme an einem bereits asbestosanierten Gebäude und kein weiterer Asbestverdacht
  - vor Beginn der baulichen Maßnahme ist eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 erfolgt
    - und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund oder keine asbesthaltigen Baustoffe an der Anfallstelle des Abfalls vorhanden sind oder
    - asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe mehr enthält.
- Bei Sanierung in der Vergangenheit ohne möglichen Nachweis der Asbestfreiheit:
  - Umfassende Sanierung belegbar oder Nachuntersuchung erfolgt

→ Recycling ist möglich



# Fälle nicht gefährlicher asbesthaltiger Abfall zur Beseitigung

- Bei einem **Abfall mit Verdacht auf Verunreinigungen** durch Asbest (**kein gezielt hergestellter Baustoff**) hat eine **qualifizierte analytische Bewertung eine Überschreitung des Beurteilungswertes von 0,010 Masse-%** ergeben. (Das **Material** war für diese Untersuchung **geeignet** – nicht sehr inhomogen) und der **Grenzwert von 0,1 Masse-%** wird eingehalten.
- **Teile/Bereiche eines Bauwerks** mit asbesthaltigen Baustoffen (z.B. asbesthaltige Abstandshalter), die technisch nicht abtrennbar sind oder der Trenn-Aufwand außer Verhältnis steht. Dann Teil/Bereich des Bauwerks separieren von Bereichen ohne Asbest.
- Oder es handelt sich um eine **Kleinbaustelle (anfallende Menge kleiner 10 m<sup>3</sup>)** in der Asbest als geringfügige Verunreinigung enthalten sein könnte (z.B. Baujahr vor 31.10.1993) ohne sichtbare Anteile, bei der **Nachweis der Asbestfreiheit nicht möglich**

## Beseitigung /nicht gefährlicher asbesthaltiger Abfall 2)

- Gemäß M 23 Kap 6.2 → AS 170107 mit Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ entsorgen
- Für als „asbestfrei“ abgegrenzte Bauwerksteile/Bereiche ggf. segmentweise Kontrollbeprobungen durchführen
- Lagerung geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischer Beanspruchung in geeigneten gekennzeichneten Containern – Es soll kein Umladen oder Umschlag erfolgen
- Ggf. Anordnung der Nachweisführung durch die Behörde

→ Deponierung

# Rechtliche Pflichten / Dokumentation

- Dokumentationspflichten nach **GewerbeabfallV** (kann nicht verwertet werden bzw. gehört nicht zu den geregelten Fraktionen)
- Dokumentationspflichten nach **Deponieverordnung** (kann nicht verwertet werden - § 7 Abs. 3 DepV)
- Nach dem **Kreislaufwirtschaftsgesetz**: Entsorgung ordnungsgemäß und schadlos: Anlage muss für den Abfall (inklusive Verunreinigungen) zugelassen sein und die (Schad-)Stoffe behandeln können inklusive **Nachweisführung (bei nicht gefährlichen formlos)** um Verbleib belegen zu können
- Entsorgungsanlagen haben **Input- und Output-Register** für sämtliche Abfälle aber auch für produzierte „Nichtabfälle“ zu führen. Die Dokumentation von **Fehlanlieferungen** ist erforderlich (Betriebstagebuch)
- **Dokumentation bei Anlieferung bei Entsorgungsanlagen nach M23 Anhang 6** (Musterdokumentation der Asbestfreiheit)

## Beseitigung /gefährlicher asbesthaltiger Abfall

- Aus **Sanierungsmaßnahmen gezielt abgetrennte asbesthaltige** Bestandteile (Putze, Spachtelmassen, Kleber usw.) abweichend von M23 170106\* mit Zusatz asbesthaltig.
- Ein **qualifizierter selektiver Rückbau hat nicht stattgefunden**
- Es handelt sich um einen asbesthaltigen Baustoff (Fasern wurden gezielt zugesetzt)
- Es liegen **sichtbare Asbesthaltige Anteile** vor; ein absieben vor Ort mit dem Ziel eine vermeintlich asbestfreie Fraktion zu gewinnen, ist nicht zulässig.
- Bei einem **Abfall mit Verdacht auf Verunreinigungen** durch Asbest (nicht sichtbar), hat **eine qualifizierte analytische Bewertung eine Überschreitung des Beurteilungswertes von 0,1 Masse-%** ergeben.

→ Deponierung als gefährlicher Abfall

# Umsetzung von Regelwerken

- **Leitfaden zur Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzepts**

<https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/umweltanforderungen/spezifische-beschaffungshinweise/nachhaltiges-bauen/>

- Anforderungen an Asbest-Sachverständige bzw. qualifizierte Personen → VDI 6202 Blatt 20.1 liegt im Weißdruck vor; Schulung wird vorbereitet
  - **Übergangsweise** für Berlin: unabhängiger Gutachter mit zusätzlicher Qualifikation Sachkundenachweis TRGS 519 Anl. 3 und Fachkundenachweis TRGS 524 Anl. 2a sowie Berufserfahrung in der Schadstoffsanierung (>3 Jahre).
- Analytischer Nachweis an Bauschutt-Haufwerken: derzeit wird dazu VDI 6202-10 „Asbest in Bauschutt und RC-Material“ erarbeitet.
- Nur Hinweis: Bestimmungsblätter zur visuellen Bestimmung von Asbest in Abbruchmaterialien → Gesamtverband-schadstoff.de

# Änderung! Abfallschlüssel bei mineralischen Fremdbestandteilen in Anlehnung an EBV

- **RC-Material:** 50 bis 100% mineralische Fremdbestandteile  
→ z.B. 17 01 01 Beton / Bauschutt entsprechend an der Anfallstelle
- **BMF** → bis 50 % mineralische Fremdbestandteile  
→ **Abfallschlüssel 17 05 04 (170503\* entsprechend; Änderung Merkblatt 4 ist erfolgt)**

**BM 0 bis 10%** mineralische Fremdbestandteile

→ Abfallschlüssel 17 05 04

- **0 bis 10 %** mineralische Fremdbestandteile aber Materialwerte > BM0 wird es BMF(1 bis 3)  
→ Abfallschlüssel 17 05 04

**Sofern es sich um nicht gefährlichen Abfall mit Asbestbestandteilen handelt, folgt auf den Abfallschlüssel die Angabe „asbesthaltig“**

# Vielen Dank.

Herr Berger  
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz  
und Umwelt Berlin, I B 2

**Postadresse:**

Brückenstraße 6  
10173 Berlin

Telefon:

(030) 9025-2192

Email: [ulf.berger@SenMVKU.Berlin.de](mailto:ulf.berger@SenMVKU.Berlin.de)